Statuten
Arbeitgeberverband Schweizerischer Transportunternehmungen

Art. 1 – Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Arbeitgeberverband Schweizerischer Transportunternehmungen“ besteht im Sinne von Art. 60ff, schweizerisches Zivilgesetzbuch[1] ein Verein auf unbeschränkte Zeit.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Bern.

Art. 2 – Zweck und Ziel

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Arbeitgeber-, Sozial- und Bildungspolitik.

2. Der Verband verfolgt und unterstützt insbesondere folgende Ziele bzw. Zwecke:
   - Die Information seiner Mitglieder über alle relevanten Fragen des Arbeits- und Sozialrechts.
   - Die Wahrnehmung von Arbeitgeberanliegen in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit anderen schweizerischen Arbeitgeberorganisationen und Organisationen, die sich mit gleichen Zielen befassen sowie dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV).

3. Diese Ziele werden grossmehrheitlich durch den Anschluss an den VöV erreicht.

Art. 3 – Ausgleichskasse

1. Der Verband unterhält für seine Mitglieder eine Verbandsausgleichskasse gemäss Art. 53 des Bundegesetztes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946[2].

2. Der Verbandsausgleichskasse können weitere Aufgaben im Sinne von Art. 63 AHVG übertragen werden.

Art. 4 – Zusammenarbeit

Der Verband kann sich an andere schweizerische Arbeitgeberorganisationen anschliessen.

Art. 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Transportunternehmen kann jedes schweizerische Transportunternehmen oder ein zur Reise- bzw. Tourismusbrache gehörendes Unternehmen werden, welches sich nach seiner Organisation und Zielsetzung dafür eignet oder zu einem solchen Unternehmen in irgendeiner Form in Beziehung steht.

---

[1] ZGB; SR 210
[2] AHVG; SR 831.10

2. Die Aufnahme erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch und durch Beschluss des Vorstandes. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Statuten, sämtliche Reglemente des Verbandes, die Pflicht zur Leistung eines Mitgliederbeitrages und weitere Kosten gemäss Art. 8 und verpflichtet sich, diese sowie die Weisungen und Beschlüsse der Verbandsorgane gewissenhaft zu befolgen.

Art. 6 – Austritt

Der Austritt aus dem Verband kann nur auf Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.

Art. 7 – Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem Arbeitgeberverband Schweizerischer Transportunternehmungen ausgeschlossen werden sofern:
   - es sich weigert, den Statuten, Weisungen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten;
   - es durch sein Verhalten die Interessen des Arbeitgeberverbandes schwerwiegend verletzt hat;
   - es seine Statuten oder seine Zielsetzungen so ändert, dass es die Voraussetzungen von Art. 5 nicht mehr erfüllt;
   - es mit einer oder mehreren Beitragszahlungen der Sozialversicherung, dem Mitgliederbeitrag oder weiteren Kostengemäss Art. 8 im Verzug ist oder den Mitwirkungspflichten gemäss AHVG[3] nicht nachkommt.

2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten. Ein Rekurs gegen einen Ausschliessungsentscheid des Vorstandes hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Vereinsversammlung über solche Rekurse ist endgültig.

3. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

4. Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Fall, wenn ein Mitglied in Liquidation tritt oder in Konkurs gerät.

Art. 8 – Mitgliederbeitrag

1. Der Vorstand kann bei neuen Mitgliedern einen einmaligen Eintrittsbeitrag beschliessen und verlangen.

2. Die ordentliche Vereinsversammlung setzt alljährlich den Mitgliederbeitrag für das folgende Geschäftsjahr fest.

---

[3] Vgl. FN 2

3. Die Erhebung und Verwendung ausserordentlicher Beiträge kann, wenn die Lage des Verbandes oder der Verbandszweck es erfordern, durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

4. Sämtliche Beiträge sind vier Wochen nach Zustellung der Rechnung an den Verband zu bezahlen. Für Mahnungen werden Mahnspesen, welche durch die Vereinsversammlung zu beschliessen sind, erhoben.

5. Bei Austritt, Ausschluss oder Erlöschen ist der Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahrs geschuldet.

6. Die Beiträge und weitere Kosten werden spätestens mit Beendigung des Anschlusses fällig.

Art. 9 – Vermögen und Verwaltung

1. Die Verbandseinnahmen dienen in erster Linie zur Deckung der Verbandsunkosten.

2. Ein allfälliger Überschuss wird dem Verbandsvermögen zugewiesen.

3. Die Verwendung des Verbandsvermögens wird an der Vereinsversammlung bestimmt.

4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

5. Das ausscheidende Mitglied bleibt dem Verband für alle diejenigen finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Mitglied ausscheidet, auf seine Mitgliedschaft entfallen.

6. Die Jahresrechnung ist auf Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen.

7. Für die Verbandsverpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 10 – Organisation

Die Organe des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Transportunternehmen sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 11 – Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Abgeordneten der dem Arbeitgeberverband angeschlossenen Mitglieder zusammen.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3. Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung des Vorstandes in der Regel in der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres statt. Sie kann als Präsenz-, Online-Veranstaltung, Hybrid oder schriftlich durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung.

4. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Veranlassung des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern statt. Verlangen die Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

5. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Februar gestellt wurden.

6. Die Vereinsversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung an die Mitglieder zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich übergeben worden ist. Über Gegenstände, die nicht traktandiert wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden. Die Vereinsversammlung fasst nur über solche Geschäfte Beschlüsse, die vom Vorstand geprüft, traktandiert und begutachtet sind.

7. Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den durch die Vereinsversammlung gewählten Tagungspräsidenten, geleitet. Sie entscheidet über:
   - die vom Vorstand zugewiesenen grundlegenden Fragen der Verbandspolitik;
   - die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
   - die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, allfälliger ausserordentlicher Beiträge und die Mahnkosten;
   - die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
   - die Entlastung des Vorstandes;
   - Rekurse im Sinne von Art. 7
   - die Statuten;
   - die Auflösung und Liquidation des Verbandes oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.

8. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem absoluten Mehr der an ihr in Präsenz oder Online vertretenen oder schriftlich abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

9. Für die Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Versammlung vertretenen Mitglieder notwendig.

10. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler und den Protokollführer. Über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und ist vom Vorstand zu genehmigen.

Art. 12 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und bis zu 4 weiteren frei zu wählenden Mitgliedern.

2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer beginnt nach der Vereinsversammlung mit der Annahmeerklärung und endet nach drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Präsident ist gleichzeitig Präsident des Vorstandes der Verbandsausgleichskasse.

Art. 13 – Tätigkeit Vorstand

1. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Er entscheidet über grundsätzliche Stellungnahmen des Verbandes und schliesst Abkommen und Verträge ab.

2. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, welche nicht ausdrücklich durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan übertragen worden sind.

3. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
   - Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
   - Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
   - Wahl des Vizepräsidenten sowie des Kassiers und gegebenenfalls des Sekretärs;
   - Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnung;
   - Einberufung der Vereinsversammlung
   - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes;
   - Besorgung der laufenden Geschäfte, Verwaltung des Verbandsvermögens;
   - und Aufstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
   - Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Budgets;
   - Festsetzung von Entschädigungen;

4. Abstimmungen und Wahlen können nötigenfalls auf dem Zirkularweg vorgenommen werden.

Art. 14 – Vorstandssitzung und -entscheide

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Im letzten Fall hat die Vorstandssitzung innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden.

2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich (per Post oder per eMail), in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

3. Der Präsident entscheidet, ob die Vorstandssitzung in Präsenz-, Online oder Hybrid durchgeführt wird.

4. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

5. Er ist berechtigt, die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Fragen oder Geschäfte Spezialkommissionen aus seiner Mitte oder Verbandsmitgliedern zu übertragen und zur Beratung und Beschlussfassung über wichtige Gegenstände weitere Verbandsmitglieder beizuziehen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mehrheit, sei es durch Präsenz oder Online anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden eine zweite Stimme zu.

7. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (postalisch oder eMail) oder durch telefonische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 15 – Informationspflicht

Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Transportunternehmungen sind gehalten, diesen über wichtige Entwicklungen im Bereich der Arbeitgeberverhältnisse zu informieren.

Art. 16 – Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr aus dem Kreis der Verbandsmitglieder zwei Revisoren. Der Vereinsversammlung ist über die Revision jährlich schriftlich Bericht zu erstatten.

2. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung und Liquidation des Verbandes kann auf Antrag des Vorstandes, oder mindestens eines Drittels der Mitglieder, durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Wird der Arbeitgeberverband aufgelöst, so ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens und die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch die Vereinsversammlung Beschluss zu fassen.

Art. 18 – Schlussbestimmungen

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Statuten ist der deutsche Text massgebend.

2. Diese Statuten treten mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 5. Mai 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Mai 2014.

Bern, 5. Mai 2023